Hauptreferat für Personlapolitik

Wien, den 25. Juni 1948. A/M 4167/48

Ergänzung

zu der Parteienvereinbarung betreffend die Gesellschaften der Energiewirtschaft.

ad 2.) Aufsichtsrat Sondergesellschaft Tauern.

Der Bund entsendet 5 Vertreter der ÖVP, wovon Herr Direktor Dr. Stahl und Ing. Dr. Vas als die Vertreter der Verbundgesellschaft und Herr Ing. Hildmann im Sinne des Beschlusses der Bundesparteileitung der ÖVP bereits festgelegt erscheinen. 2 Vertreter sind durch die Landesparteileitung Wien namhaft zu machen.

Ein Mandat entfällt auf Salzburg und ist hiefur Landeshauptmann Rehrl vorgesehen. Ebenfalls ein Mandat hat die Landesregierung Niederoesterreich zu besetzen, dessen Name unbekannt ist.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann im Sinne der Parteienvereinbarung nicht der Vertreter der Verbundgesellschaft sein und ist im vorliegenden Falle Herr Ing. Hildmann vorgesehen.

ad 3.) Aufsichtrat Enns.

Der Bund delegiert 3 Mitglieder ÖVP und zwar die beiden Herren der Verbundgesellschaft Stahl und Vas, so dass noch 1 Vertreter durch die Landesparteileitung Wien namhaft zu machen wäre. Einen Vertreter entsendet die Landesregierung Niederoesterreich der Name des Vertreters ist noch unbekannt. 2 Vertreter werden von der Landesregierung Oberoesterreich entsandt und sind hiefür die Herren Holzinger und Frisch vorgesehen, Es wird im Sinne der Parteienvereinbarung einer der beiden Herren zum Vorsitzenden bestimmt.

1 Vertreter entfällt auf die Landesregierung Steiermark, dessen Name ebenfalls noch unbekannt ist.

ad 4.) Sondergesellschaft Donau.

Der Bund entsendet 4 Vertreter der ÖVP, wovon wieder seitens der Verbundgesellschaft die Herren Stahl und Vas festgelegt erscheinen. Die Landesparteileitung Wien hat somit noch 2 Vertreter namhaft zu machen, doch wird in diesem Zusammenhabge ersucht, hiebei Herrn Ing. Z of f m ann einzubeziehen, da derselbe im Sinne der Parteienvereinbarung. Vorsitzender werden soll und hiefür auch die entsprechenden Voraussetzungen nachweist.

Ferner wäre von der Landesregierung Wien noch ein Vertreter der ÖVP vorzuschlagen, 1 Vertreter ist von der Landesregierung Niederoesterraich namhaft zu machen.

Einen Vertreter entsendet die Landesregierung Burgenland, dessen Name uns ebenfalls unbekannt ist.

d 5.) Sondergesellschaft Drau.

Der Bund hat hier 4 Vertreter der ÖVP zu entsenden, wovon wieder als Vertreter der Verbundgesellschaft die Herren Stahl und Vas festgelegt erscheinen und noch 2 Vertreter namhaft zu machen sind. Von diesen beiden wäre wieder ein Vertreter von Niedercesterreich gemeinsam zu bestellen, da Nieder-österreich nur auf 1/2 Mandat Anspruch hat.

<u>l Vertreter</u> wäre dann von der Landesparteileitung Wien zu bestellen.

Die Vertreter von Steiermark, Kärnten und der auf der Liste der ÖVP zugezählte Betriebsrat sind uns namentlich nicht bekannt.

Nachdem der Vorsitzende aus den Bundesvertretern entnommen werden soll, ist in diesem Falle zu berücksichtigen, dass bei dem Vorschlag der Bundesvertreter eine solche Persönlichkeit namhaft gemacht wird, die auch die fachlichen Voraussetzungen des Vorsitzenden gewährleistet.

Verteiler: Bundesparteiobmann Dr.h.c. Ing. Leopold Figl,
Hofrat Burda,
Bundesminister a.D. Nat.Rat Ing. Julius Raab,
Generalsekretär Dr.Dr. Wittmann,
Generalsekretär Dr. Fritz Eckert,
Direktor des Österr. Bauernbund, Ing. Hartmann,
Bundesminister Dr. Ernst Kolb,
Bundesminister Dr. Karl Gruber,
Bundesminister Dr. Felix Hurdes,
Bundesminister Dr. Felix Hurdes,
Bundesminister Dr. Peter Krauland,
Staatssekretär Ferdinand Graf,
Bundesminister a.D., Vizebürgermeister Lois Weinberger,

Wien, am 28.Juni 1948.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Ich gestatte mir, zu berichten, dass im Zuge der Parlamentsverhandlungen über die Lastverteilungsnovelle 1948 einvernehmlich der Abschluss eines Parteienübereinkommen besprochen worden ist.

Das Abkommen ist geschlossen und auf der Seite der Volkspartei von mir, auf der sozialistischen Seite von Bundesminister Dr.Migsch gefertigt worden.

Ich gestatte mir, Dir als Bundesparteiobmann ein Exemplar hievon zu übermitteln. Das zweite bleibt wegen der ressortmässigen Zuständigkeit in meinem Ministerium in Verwahrung.

Mit besten Grüssen

Dein

Mum

1 Beilage.

Herrn :
Bundeskanzler
Dr.Ing.Leopold Figl,
Wien, I.,
Ballhausplatz 2.

Wien, 28. September 1948.

Herrn

Bundesrat Karl Honay, Vizebürgermeister der Stadt Wien,

Wien I.,

Neues Rathaus

7648 -A. X. 7648

W. ST. S. 116

Sehr geehrter Herr Bundesrat!

Die Vertreter der Gemeinden Österreichs die durch das 2. Verstaatlichungsgesetz schwer in Mitleidenschaft gezogen sind und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, haben an die Bundesregierung beiliegende Eingabe gerichtet, in welcher das Verlangen gestellt wurde, durch eine Novellierung dieses Gesetzes die Einbeziehung dieser Gemeinden in die Landesgesellschaften zu verhüten.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unter Berücksichtigung der in dieser Eingabe angeführten Argumente uns die Unterstützung der Fraktion angedeihen zu lassen, damit die wirtschaftliche Existenz der Gemeinden erhalten bleibt.

> Mit vorzüglicher Hochachtung In Vertretung der Bundesländer und der

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

Fridrick augustin

mi

Viklas]

Glamoin Josef.

my Alcons in

Rus man Alois

Humer

3. attage 23/10.78.

362

Herrn
Bundesrat Karl Honay,
Vizebürgermeister der Stadt Wien
Wien I.,
Neues Rathaus

Am 12. August d.J. tagte in Wien eine Konferenz von Gemeindevertretern aus allen Bundesländern, um in gemeinsamer Beratung zum 2. Bundesgesetz vom 26.3.1947, über die Verstaat-lichung der Elektrizitätswirtschaft Stellung zu nehmen. An dieser Konferenz haben auch die Vertreter des Personals der Gemeinde E-Werke teilgenommen.

Schon im Jahre 1947, nach Bekanntwerden des Gesetzes, haben sowohl die Gemeinden Steiermarks als auch Niederösterreichs in Denkschriften die Gründe dargelegt und den massgebenden Körperschaften zugemittelt, die gegen die Einbeziehung von kommunalen E-Werken in die Landesgesellschaften sprechen. Auch der Hauptverband der Landesarbeitsgemeinschaften kommunaler Versorgungsunternehmungen Österreichs hat am 9. Juli 1947 in Mariazell die gleichen Ansichten vertreten. Darüber hinaus hat auch das Personal dieser Werke in allen Bundesländern denselben Weg beschritten und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, als ihre zuständige Organisation, durch Versammlungsbeschlüsse und Resolutionen aufgefordert die Interessen der Arbeiter und Angestellten zu schützen, damit ihre Stellung als Gemeindebedienstete und die im Zuge befindliche Pragmatisierung, durch die Überführung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis nicht gefährdet wird.

Auch die am 7. August 1948 in Innsbruck abgehaltene Länderkonferenz der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat einen gemeinsamen Beschluss gefasst und in einer Resolution festgelegt, dass die Gewerkschaftsleitung alle Schritte zu unternehmen hat, um die Besitzverhältnisse der Gemeinden und damit die Rechte der von ihr vertretenen Mitglieder zu wahren.

Diese getrennt tagenden Versammlungen und Besprechungen haben dem Sinne nach die gleichen Entschliessungen gebracht und zu der Konferenz am 12.8.1948 in Wien geführt. In voller Einmütigkeit wurden Beschlüsse gefasst, über die Schritte die nun gemeinsam unternommen werden sollen und neuerlich alle Gründe aufgezeigt, die gegen die Einbeziehung der Gemeinde E-Werke in das 2.Verstaatlichungsgesetz sprechen.

Die Kosten für die Errichtung der elektrischen Versorgungsanlagen haben den Gemeinden grosse Lasten auferlegt, deren
Tilgung viele Jahre beanspruchten. Jetzt, wo diese Werke Erträgnisse bringen, wo diese Einnahmen oft die einzigen, massgeblichen
Aktivposten im Haushaltplan der Gemeinden bilden, sollen sie
verlorengehen. Das würde bedeuten, dass Fürsorgetätigkeit und
Investitionen nicht nur stark eingeschränkt, vielleicht ganz
aufgelassen, dass würde aber auch bedeuten, dass ein bescheidenes
Wirtschaftsprogramm nur durch Mehrbelastung der Bevölkerung in
Form von erhöhten Abgaben durchgeführt werden könnte.

Eine Enteignung der kommunalen E-Werke, wenn auch im Gesetz eine Vergütung der angelegten Werte vorgesehen ist, deren Höhe allerdings noch nicht festgelegt erscheint, würde den wirtschaftlichen Zusammenbruch dieser Gemeinden bedeuten. Deshalb wehren sich die Gemeinden und verlangen, dass, wenn im Gesetz Ausnahmsbestimmungen vorgesehen sind, die allerdings nur die Grossgemeinden betreffen (Wien und die Landeshauptstädte), auch alle anderen Gemeinden unter diese Bestimmungen fallen sollen. Bei gleichen Pflichten können auch die gleichen Rechte beansprucht werden.

Die Konferenz in Wien ist die Folgeerscheinung, dass den Gemeinden vor Zustandekommen des 2. Verstaatlichungsgesetzes keinerlei Möglichkeit gegeben war dazu Stellung zu nehmen, dass es unterlassen worden ist die Interessenvertretungen dieser Gemeinden anzuhören und dass alle Schritte die bisher unternommen wurden, ohne Erfolg geblieben sind.

Es ist daher verständlich, dass die Gemeinden, denen ein bedeutender Teil ihrer Einnahmsquellen verlorengemen würde und die Arbeiter und Angestellten, die sich in ihrer Existenz bedroht fühlen, mit allem Nachdruck verlangen, dass durch eine Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes ihrer Forderung nach "Nichteinbeziehung in die Landesgesellschaften" Rechnung getragen werden soll.

In voller Übereinstimmung wurde folgender Beschluss gefasst:

Resolution

Die am 12. August 1948 in Wien tagende Konferenz, an der die Vertreter von Gemeinden aller Bundesländer und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten teilnahmen, beschliesst an alle massgebenden Körperschaften heranzutreten, um eine Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes herbeizuführen. Um dieser Forderung zu entsprechen wäre Folgendes notwendig:

- 1. Änderung der §§ 1 und 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes; sie sollen lauten:
 - § 1 Umfang der Verstaatlichung.
 - 1.) Die Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie werden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen auf die öffentliche Hand übertragen (verstaatlicht).
 - 2.) Von der Verstaatlichung sind ausgenommen:
 - a) Stromlieferungsunternehmungen, deren Erzeugungsanlagen eine Nennleistung von 200 KW nicht übersteigen und deren Energieabgabe im Jahresdurchschnitt nicht mehr als die doppelte Eigenerzeugung beträgt.
 - b) Elektrische Eigenerzeugungsanlagen, wenn deren entgeltliche unmittelbare Stromabgabe an betriebsfremde Verbraucher im Jahre loo.ooo KW nicht übersteigt und eine weitere Stromabgabe nur an kommunale E-Werke, Landesgesellschaften (§ 3), Sondergesellschaften (§ 4), oder die Verbundgesellschaft (§ 5) erfolgt; als betriebsfremde Verbraucher gelten nicht Unternehmungen desselben Industriekonzerns.
 - c) Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen, welche sich im Besitze von Gemeinden befinden.

§ 6 Gemeindeunternehmungen.

- 1.) Auf Verlangen der Gemeinden sind die ihnen gehörigen Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen nicht an Landesgesellschaften (§ 3) zu übertragen, soweit diese Anlagen benötigt werden zur Versorgung des Gemeindegebietes, umliegender Gemeinden und Betriebe, deren Versorgung durch die Gemeinde energiewirtschaftlich gerechtfertigt ist. Das Verlangen ist spätestens binnen 6 Monaten nach Novellierung des Bundesgesetzes zu stellen.
- 2.) Im Versorgungsgebiet (Abs.1) gelegene Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen, die für dieses Versorgungsgebiet benötigt werden, sind an die Gemeinden auf ihr Verlangen zu übertragen (§ 8).
- 2. Dem Exekutivkomitee, bestehend aus je einem Vertreter der von dem Verstaatlichungsgesetz betroffenen Gemeinden eines jeden Bundeslandes und einem Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten soll die Möglichkeit gegeben werden in einer gemeinsamen Aussprache mit den von der Bundesregierung bestimmten verantwortlichen Personen ihre Stellungnahme zum 2. Verstaatlichungsgesetz vorzutragen.
- 3. Wenn notwendig soll in einer Grossversammlung, in welcher der Bericht über die Aussprache bekanntgegeben wird, neuerlich Stellung genommen werden.

Wir bitten die verantwortlichen Stellen der Bundesregierung diese Entschliessung der Gemeinden und der Vertreter
der zuständigen Gewerkschaft in ernste Erwägung zu ziehen. Die
vielen Denkschriften und Resolutionen, die Stellungnahme des
Hauptverbandes der Landesarbeitsgemeinschaften und die Länderkonferenz der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten haben in
ihren Kundgebungen aufgezeigt, dass die Zukunft der Gemeinden
und auch die der Arbeiter und Angestellten der kommunalen E-Werke
durch das jetzt bestehende 2. Verstaatlichungsgesetz schwer in
Mitleidenschaft gezogen ist.

Alle diese Eingaben haben bisher keine positive Erledigung gefunden. Dem ausdrücklichen Verlangen des Hauptverbandes der Landesarbeitsgemeinschaften, der ja die Gemeinden
aller Bundesländer vertritt, in gemeinsamer Verhandlung eine
beide Teile befriedigendes Lösung zu suchen, wurde nicht stattgegeben. Wir ersuchen daher diese Aussprache sobald als möglich
herbeizuführen und verlangen, bereits ergangene Verstaatlichungsbescheide ruhen zu lassen und neue nicht hinauszugeben.

Die bisherigen Einwendungen, dass das erst vor kurzer Zeit beschlossene 2. Verstaatlichungsgesetz nicht abgeändert werden kann darf nicht der Grund sein, das Unrecht das den Gemeinden zugefügt wurde wieder aus der Welt zu schaffen. Die Praxis hat gezeigt, dass bei viel weniger schwerwiegenden Gründen Gesetzesänderungen wiederholt vorgenommen wurden.

Wir geben der Erwartung Ausdruck; dass dieser Wunsch Beachtung findet und uns die Möglichkeit gegeben ist in einer in Bälde einzuberufenden Vollversammlung Bericht zu erstatten.

Wien, im September 1948.

In Vertretung der Bundesländer

und der

Selllere Acceptation Sann Janea

Max Brandner Strupty

Part Fried

byin May Lucin hope

Mills Olly

Minner Manh

Minner

Mitteilungen bitten wir ergehen zu lassen an Bundesrat Josef Adlmannseder, Melk, Bahnzeile 232.

pleE-

Stadtrat Otto Möbes

سنبلز

... - wandsaudout, Jacobasta, Jacobast

Präsident der Arbeiterkammer in Graz Graz, am 26. Nov. 1948.

1/48/Mö/Di.

Herrn

Ing. Karl Waldbrunner, p.Adr. Parteisekretariat der SPÖ,

Wien, I.,
Löwelgasse 18.

Lieber Freund!

Dir ist hinlänglich bekannt, dass auf meine Veranlassung vor geraumer Zeit ein Hauptverband der kommunalen Wirtschaftsunternehmungen Österreichs gegründet wurde, dessen Kitglieder sich aus den Landesarbeitsgemeinschaften kommunaler Wirtschaftsunternehmungen zusammensetzen. Der Zweck der Landesarbeitsgemeinschaften ist, die kommunalen Erwerbswirtschaftszweige jeder Gemeinde (Elektrizität, Gas, Wasser) hinsichtlich ihrer betriebswirtschaftlichen Tätigkeit aufeinander abzustimmen, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen und jenen Mitgliedsgemeinden, die über keinen gut ausgebildeten Stand von Technikern und Kaufleuten verfügen, Rat und Hilfe in allen jenen Fragen zu erteilen, die sich aus der Betriebsführung der einzelnen Unternehmungen ergeben.

Mit der Gründung des Hauptverbandes, zu dessen Präsident ich in der Gründungsversammlung gewählt wurde, verfolgte ich den Zweck, die in allen Ländern unseres Bundesgebietes in den Vordergrund getragenen Fragen, die das zweite Verstaatlichungsgesetz betreffen, so zu ordnen und zu gliedern, daß die von den Vertretern der gemeindliche Elektrizitätswerke gestellten Begehren, eine Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu betreiben, in entsprechender Weise verhindert werden.

Es hat sich selbstverständlich bisher aus der Natur der Sache heraus nicht verhindern lassen, daß die Mitglieder dieses Hauptverbandes nach verhältnismässig kurzer Zeit daraufgekommen sind, daß meine Bestrebungen sich in dieser Richtung bewegen und sie haben daher Angriffe in der verschiedensten Form gegen mich gerichtet, so daß ich mich veranlasst sah, die mir übertragene Funktion des Präsidenten schon vor einem Jahr zurückzulegen.

In einer Tagung des Hauptverbandes, die in Innsbruck vor dreiviertel Jahren stattfand, wurde ein neuer Präsident in der Person des Bürgermeisterstellvertreters von Feldkirch, Ing. Seber, gewählt. Dieser wurde jedoch wenig Monate nach seiner erfolgten Wahl in das Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung berufen, so daß er sich veranlasst sah, ebenfalls seine Fräsidenten-funktion dem Hauptverband zur Verfügung zu stellen. Anlässlich der Wahl des Ing. Seber zum Fräsidenten des Hauptverbandes wurde ich ganz gegen meinen Willen zum Vizepräsidenten gewählt, offenbar in der Absicht, eine zweifache Parteienvertretung - Seber ist ÖVP - zustandezubringen. Es ergab sich ganz naturgemäß, daß ich in meiner Eigenschaft als Vizepräsident des Hauptverbandes nach dem Ausscheiden des Ing. Seber wieder die Geschäfte des Hauptverbandes hätte übernehmen sollen, wozu ich aber keineswegs bereit war.

Vielmehr hatte ich im Sommer dieses Jahres einen antrag an den Österreichischen Städtebund gestellt, in welchem ich die Schaffung eines Fachausschusses für kommunale Wirtschaftsunternehmungen forderte. In einer Tagung in Villach vor rund vier Monaten ist dieser Fachausschuß vom Städtebund anerkannt und eingesetzt worden und ich wurde zum Referenten dieses Ausschusses seitens des Städtebundes bestellt.

Inzwischen hat dieser Fachausschuss bereits seine Arbeit aufgenommen und in seiner ersten Tagung in Linz den Beschluss gefasst, den Hauptverband kommunaler Erwerbswirtschaftsunternehmungen als überflüssig zu betrachten und dessen Auflösung anzustreben. Wider Erwarten hat eine zu diesem Zweck nach Gastein einberufene Hauptversammlung des Hauptverbandes den Beschluss gefasst, diesen Verband nicht aufzulösen, sondern ein neues Präsidium zu wählen. Als Präsident wurde der Direktor der Stadtwerke Innsbruck, Ing. Egger, gewählt. Dieser wusste, wie mir durch Vertrauensleute, die ich zu dieser Versammlung entsendet hatte, mitgeteilt worden ist, zu berichten, daß eine Abordnung von Gemeindemandataren im Verein mit Vertretern der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Zwischenbesprechungen abgehalten hat und auch eine Vorsprache beim Bundeskanzler Ing. Figl zustandebrachte. Dieser hat der Abordnung bekanntgegeben, daß demnächst eine Enquete auf seine Veranlassung einberufen wird, die sich mit der Movellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes zu befassen habe. Ferner soll Figl der Abordnung versichert haben, daß er seinen Einfluss auf den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ausüben werde, um diesen zu veranlassen, daß er vorläufig keine Verstaatlichungsbescheide herausgebe oder anerkenne.

Wie Du aus dieser vorstehenden Schilderung entnehmen kannst, ist die Angelegenheit nicht so erledigt,
wie Du sie mir anlässlich des Farteitages in Wien geschildert
hast, sondern es sind nurmehr - wahrscheinlich in Anbetracht
der bevorstehenden Wahlen - ÖVP- und leider auch einige
SPÖ-Kräfte am Werke, die Novellierung des 2.Verstaatlichungsgesetzes zu betreiben. Nachdem ich zu der für den 1.Dezember
einberufenen Nonferenz, die sich mit dem zweiten Verstaatlichungsgesetz befassen soll, nach Wien komme und wir in
dieser Konferenz parteimässig unter uns sind, glaube ich,

dass es unbedingt erforderlich ist, daß Du schon jetzt versuchst, herauszubekommen, was der Bundeskanzler dieser Abordnung tatsächlich mitgeteilt hat, und dass Du Vorsorge triffst, damit keine Homplikationen in dieser Frage entstehen.

Ich möchte Dir auch nicht verschweigen, daß die Aufsichtsratssitzungen der Steirischen Landesgesellschaft (Steweag) schon dreimal vertagt wurden, immer schon mit dem Hinweis, daß der Landeshauptmann Krainer, der Mitglied des Aufsichtsrates ist, dienstlich verhindert sei, woran ich aber nicht recht glaube, sondern eher vermute, daß ihm wohl seitens des Hauptverbandes kommunaler Erwerbswirtschaftsunternehmungen und vielleicht auch vom Bundeskanzler nahegelegt wurde, die Angelegenheit der Verstaatlichung und die Herausgabe der Verstaatlichungsbescheide, die jetzt fällig waren, zu verzögern.

Mit den besten Grüssen!

Beschlußprotokoll

der Konferenz der Vertreter der Landesparteien vom 2.Dezember 1948.

Über die Fragen, die im Zusammenhange mit der Durchführung des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft) entstanden sind, hat am 2. Dezember 1948 im Parteihaus Wien, I., Löwelstraße 18, eine Konferenz der Vertreter der Landesparteien beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

- 1.) Das Gesetz soll in seiner vorliegenden Form unverändert und rasch zur Durchführung gebracht werden.
- 2.) Bei der Durchführung ist vor allem darauf zu sehen, daß die Rechte der Arbeiter und Angestellten aller Unternehmungen, die in das Eigentum der Landesgesellschaften übergehen, voll gewahrt werden. Gesetzlich ist das durch den § 10 (Haftung des Übernehmers) des 2. Verstaatlichungsgesetzes gewährleistet.
- 3.) Bei der Durchführung des Gesetzes ist darauf zu sehen, daß die Interessen jener Gemeinden, die ihre Unternehmungen an die Landesgesellschaften abzugeben haben, auf das beste gewahrt werden. Die Besitzrechte der Gemeinden an diesen Unternehmungen sollen nach Möglichkeit schon jetzt durch direkten Verkauf oder durch eine entsprechende Beteiligung am Aktienkapital der Landesgesellschaft abgelöst werden. Wo das nicht möglich ist, soll dafür gesorgt werden, daß bis zur Lösung der Entschädigungsfrage den Gemeinden aus diesen Unternehmungen der tatsächliche Ertrag erhalten bleibt, den sie aus diesen Unternehmungen bei unveränderter Aufrechterhaltung des Besitzrechtes hätten.

- 4.) Jede Landespartei wird für sich noch vor dem 24. Dezember 1948 eine Konferenz der Genossen abhalten, die als Vertreter der betroffenen Gemeinden, der Landesregierung und Landesgesellschaft an der Durchführung dieses Gesetzes interessiert sind bzw. davon betroffen werden. Diese Landeskonferenz soll den Bericht der Vertreter, die am 2.ds. anwesend waren, anhören und alle Genossen auf die einmütige Durchführung der da gefaßten Beschlüsse festlegen.
- 5.) Genosse Minister Dr. M i g s c h wird in kürzester Frist eine Konferenz jener Genossen einberufen, die in den Landesenergiegesellschaften als Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates tätig sind. Dadurch soll eine einheitliche Durchführung in allen Ländern durch die dafür verantwortlichen Genossen gewährleistet werden.
- 6.) Auf Zusage des Bundeskanzlers Dr. F i g l wird in absehbarer Zeit eine Enquete über die Durchführung des 2.Verstaatlichungsgesetzes unter dem Vorsitz von Minister Dr. K r a u l a n d abgehalten werden, bei der sich alle Genossen an diese Beschlüsse zu halten haben.

übergeben in der Parteivertretungssitzung am:

13. Dezember 1948.

An die

Sozialistische Partei Österreichs, Landesorganisation Wien,

Wien, I.,

Löwelstraße 18.

sowie an die Landesorganisationen, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Werte Genossen!

In der Konferenz der Vertreter der Landesparteien am Donnerstag, den 2.ds. wurde über die Durchführung des 2. Verstaatlichungsgesetzes beraten. Die Konferenz hat einmütig der Meinung Ausdruck gegeben, daß keine Novellierung des Gesetzes erfolgen kann, sondern dieses unverändert und rasch zur Durchführung gelangen muß. Das Beschlußprotokoll liegt bei. Wir bitten dasselbe dem Landesparteivorstand bekanntzugeben und dafür zu sorgen, daß noch vor dem 24.ds. in einer Landesparteikonferenz, so wie im Beschlußprotokoll festgelegt, die Genossen dazu verhalten werden, in Zukunft keine eigenen Wege mehr zu gehen.

Mit Parteigruß

Zentralsekreter.

l Beilage !

KLUB DER SOZIALISTISCHEN ABGEORDNETEN UND BUNDESRATE

Herrn



Wien I, 19. I. 1949 Parlament, Tel. A 19-500 Serie

Nationalrat Ing. Karl Waldbrunner,

Wien_I. Löwelstrasse 18

Werter Genosse !

Das Betrieberäte-Exekutivkomitee der Gemeinde Elektrizitätswerke Österreichs, vertreten durch die Fersonalvertretung der Stadtwerke Amstetten, hat mich um eine Vorsprache im Klub ersucht, um dabei den verantwortlichen Genoasen, die sich nach dem Zweiten Verstastlichungsgesets ergebende Situation für die Arbeiterschaft darzustellen.

Ich habe den Genossen mitgeteilt, dass sich mit dieser Frage eine Konferenz der Parteivertretung und daran anschliessend Konferensen der andespartelorganisationen beschäftigt haben, bezw. Jeschäftigt werden und dass die Fraktion natürlich ihre parlamentarische fätigkeit mur im Zusammen-

wirken mit der Parteivertretung führt.

Das bestimmt ausgesprochene Verlangen nach einer persönlichen Vorsprache im Klub konnte ich aber nicht ablehnen und bitte Dich daher, am wittwoch. den 19.ds. suverlässig um 9 Uhr vorsittag bei der Aussprache anwesend zu sein, welche im Kleinen Sitzungszimmer des Klubsekretariates im Farlament, stattfindet.

Hit Panteigruss !

Pi ttermann

2. Ollage 4.1.48. 5000 - Vorwarts", Wien V, 1237/48

21.Jänner 1949.

An den

Landesparteivorstand von Tirol der Sozialistischen Partei Österreichs.

Innsbruck, Maximilianstr.7.

Werte Genossen !

Am 2.Dezember 1948 hat sich eine Konferenz der Vertreter der Landesparteien mit den Fragen der Durchführung des 2.Verstaatlichungsgesetzes (Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft)
beschäftigt. Insbesondere hat die Konferenz suf die Wahrung der
Rechte der Arbeiter und Angestellten aller jener Unternehmungen,
die in das Eigentum der Landesgesellschaften übergehen sollen.
Wert gelegt. Dauernd kommen nun Vertreter der Arbeiter und Angestellten aus allen Bundesländern zu den Zentralstellen der
Partei klagen, weil sie der Meinung sind, daß bei der Durchführung
ihre Ansprüche gekürzt oder ganz übersehen werden. Einzelne
Gereindevertreter schüren diese Angst, um ihrem Wunsch nach Novellierung des Gesetzes Geltung zu verschaffen. Wir halten es für
außerordentlich wichtig und dringend, in den verlangten Landeskoferenzen Aufklärung zu geben, damit die Unruhe der Arbeiter
und Angestellten endlich ein Ende nimmt.

Mit Parteigruß

Zentralsekretär.



SOZIALISTISCHE PARTEI ÖSTERREICHS

LANDESORGANISATION TIROL

LANDESSEKRETARIAT FOR TIROL: INNSBRUCK, MAXIMILIANSTRASSE 7

An den
Herrn Staatssekretär
Wationalrat Ing, Waldbrunner
Wien I
Löwelstrasse Nr.18

Werter Genosse!

Über dortigen Auftrag hat am Samstag, den 18.12. die verlangte Konferenz der Tiroler Vertreter zu den Beschlüssen der Konferenz der Vertreter der Landesparteien vom 2.12.1948, über die Durchführung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, stattgefunden. Es wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

- 1.) Der Landesparteivorstand stimmt dem Beschluss der Wiener Konferenz vom 2.12.1948 zu.
- 2.) Die Konzessionsabgabe bleibt eine Gemeindeabgabe.
- 3.) Die Tarifpolitik ist Landessache.

Weiters wurden alle Genossen, die mit diesen Fragen befasst sind, dahingehend verständigt, dass die Beschlüsse der Wiener Konferenz, die ihnen im Auszug übermittelt wurden, für unsere Gemossen bindend sind und daher eine andere Stellungnahme zur Durchführung des 2.Verstaatlichungsgesetzes nicht abgegeben werden darf.

Wir bitten um Kenntnisnahme und zeichnen mit

Parteigruss!

i. A.



Expediert am: 7. Jan. 1543

Lieber Freund !

Du hast mir einige Schreiben, die Dir von Vertretern einiger Gemeinde-Elektrizitätswerke zugegangen sind, übergeben. Ich reiche diese in der Anlage wieder zurück.

Gleichzeitig gebe ich Dir einen Abzug des Beschlußprotokolls der Konferenz der Länderdelegierten unserer Partei
vom 2. Dezember 1948. Diese Konferenz hat sich ausschließlich
mit der Frage der Durchführung des 2. Verstaatlichungsgesetzes
ceschäftigt. Ich glaube nicht, daß wir eine neuerliche
nevision unserer Ansichten vornehmen können und am besten
darauf sehen, daß die beiden Landesparteien von Niederösterreich und Steiermark, die in ihren Reihen noch Widerstand
haben, in dieser Sache Ordnung schaffen.

Recht herzlichen Gruß

4 Beilagen!

hia

Herrn Nationalrat

Dr. Bruno Pittermann, Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte, I., Parlament.

Information

Meubildung des Energie-Verteilungs-Direktoriums.
der österr. Bundesregierung.

Mit dem Ausscheiden der Herren Bundesminister Dr. Krauland Dr. Migsch aus der zweiten Regierung Figl hat das Energieeilungs-Direktorium (EVD) der österr. Bundesregierung seinen Vorenden und ein Mitglied verloren.

Das Energie-Verteilungs-Direktorium, welches auf Grund einer instervereinbarung im Jahre 1946 unter dem Eindruck der schwierigen om- und Brennstoffversorgungslage geschaffen wurde, hat demnach in und European der Agenden des indesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und eines des der Agenden des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und schaftsplanung an das neugeschaffene Bundesministerium für Verkehr verstaatlichte Betriebe könnte es möglich sein, dass gefordert wird die Agenden des Energie-Verteilungs-Direktoriums ebenfalls zur an dieses neue Bundesministerium übergehen.

Es würde somit die Kontrolle über die Stromerzeugung, die nverteilung (Bundeslastverteiler), die Kohlenförderung der vertilchten Bergwerksbetriebe und die Verteilung der inländischen gänzlich an das neue Bundesministerium für Verkehr und verstaat
Chte Betriebe fallen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufwürde wie bisher nur die Aufsicht (Aufbringung und Verteilung) der Importkohle behalten.

Das Energie-Verteilungs-Direktorium war bisher paritätisch zwei ÖVP und zwei SPÖ Ministerien aufgeteilt, wobei den Vorsitz in ÖVP-Minister führte. Die Geschäftsführung des Energie-Verteilungs-lirektoriums war verwaltungsmässig in der Abt. 19 des Bundesministerium und Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in der Sektion III eingeaut und umfasste einen Geschäftsführer, einen Stellvertreter und eitere drei Personen sowie vier Kontrollingenieure, die, vom Geschäfts ührer gelenkt und beeinflusst, vom Bundeslastverteiler hingegen zur urchführung der Kontrollen eingesetzt wurden. Diese Beeinflussung der

sich im Laufe der Zeit diese Organe zu einem so bedeutenden Instrument ausgebildet haben, dass sie, in falsche Richtung gelenkt, zu schweren zingriffen in die Rechte der Wirtschaft gebraucht werden könnten.

Die Aufgaben der Geschäftsführung des Energie-Verteilungspirektoriums, welche in ihrem Fachkomitee sämtliche in Betracht kommenden amtlichen und halbamtlichen Körperschaften öffentlichen Rechtes
umfasste, bestanden darin, die Pläne für die laufende Aufbringung und
verteilung der Energie (Strom, Kohle und Öl) entscheidungsreif für die
Herren Minister des Energie-Verteilungs-Direktoriums vorzubereiten
und ihre Abwicklung so zu überwachen, dass jeder Wirtschaftsteil entprechend seiner Wichtigkeit für die Gesamtwirtschaft mit Energie verorgt wurde. Strom, Kohle und Öl hängen derartig eng zusammen, dass
die Lösung der Fragen, die bei der Aufbringung und Verteilung der
Energie auftreten, durch eine gemeinsame Stelle auch weiterhin gewährleistet werden müsste.

Kohlenimporte andererseits sind ganz besonders eine finanzielle Angelegenheit, sodass schon im abgelaufenen Energie-Verteilungs-Direktorium
der Wunsch nach einer Erweiterung durch den Herrn Bundesminister für
Mnanzen bzw. die Nationalbank laut wurde. Gerade das derzeit ablaufende
IV. Quartal 1949 und in ganz besonderem Masse das kommende I. Quartal
1950 hat derartig schwerwiegende Frobleme aufgerollt hinsichtlich Aufbringung der Geldmittel, der nötigen Waggons, Erlangung von Lieferzusegen, mengen- und sortenmässig, dass praktisch die Geschäftsführung
des EVD nicht aufhören konnte zu arbeiten, ohne die Wirtschaft schwerstens zu erschüttern.

Für die gesamtösterreichische Wirtschaft wäre es daher segensFeich, wenn das Energie-Verteilungs-Direktorium mit seiner kleinen,
Lie Geschäfte abwickelnden Stelle auf eine neue rechtliche Basis gestellt würde. Es erscheint aus den oben angeführten und erläuterten
Gründen am sweckentsprechendsten zu sein, wenn das Energie-VerteilungsDirektorium sich neu bilden würde und zwar bestehend aus den Herrn
Bendesministern für Hundel und einderzufbau, für Firanzen und für Verkehr und verstattlichte Estriebe. Da die erbeitstätiskeit des

nergie-Verteilungs-Direktoriums vornehmlich von finanziellen und hanpolitischen Erwägungen beherrscht wird, wäre es logisch, wenn den vorsitz des Energie-Verteilungs-Direktoriums entweder der Herr Bundesister für Handel und Wiederaufbau oder der Herr Bundesminister für nenzen führen würde.

Für den Fall, dass der Einbau der Geschäftsführung des Energieteilungs-Direktoriums in eines der beiden Bundesministerien für nanzen oder für Handel und Wiederaufbau auf Schwierigkeiten bei den Grhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlicht Betriebe stossen sollte, ist als logische Konstruktion der Gedanke urgetaucht, die Geschäftsführung des EVD an die Nationalbank anzuchliessen, was darin seine besondere Begründung findet, dass jährlich dr Kohlenimporte, inländischen Kohlenbergbau, Kraftwerksbauten, Stromort rund 1,5 Milliarden Schillinge in Devisen oder Waren umgesetzt iden.

Na heres i Light Trang Newmenn abt. 19 Leht. 3 Vinni ims. Ballham July 1.